



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma terranets bw GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entsprechend den §§ 4, 8, 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die bestehende Gasverdichterstation Scharenstetten am Standort 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Vor dem Hochwang 1, Flurstück 435, der Gemarkung Dornstadt gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz der vorhandenen Maschineneinheit 2 (ME 2), bestehend aus einer Gasturbinenanlagen zum Antrieb eines Gasverdichters, mit ca. 14 MW_{th} Feuerungswärmeleistung durch eine neue Maschineneinheit ME_{2(neu)} mit ca. 25 MW_{th} Feuerungswärmeleistung und damit verbundener Nebenanlagen sowie ggf. baulichen Einrichtungen.

Für das Vorhaben war nach den §§ 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie der Nr. 1.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Aufgrund der Angaben gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 Nr. 4 UVPG konnte der Vorhabenträger schlüssig darlegen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Aufgrund der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers und der eigenen Informationen, insbesondere zu den Merkmalen und zum Standort des Vorhabens und zu Art und Merkmalen der möglichen Auswirkungen stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass sich durch den Austausch der ME 2 die örtlichen Gegebenheiten nicht geändert haben und die Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Emissionen der neuen ME 2 geringer werden, insbesondere durch die verbesserten spezifischen und auch die absoluten Werte der Stickstoffdeposition.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung entsprechend § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 03.12.2019

Regierungspräsidium Freiburg